



Ausbildungsreform

Was ändert sich für jetzige PiA und wie ist der aktuelle Stand?

Liebe PiA, das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz ist verabschiedet und tritt zum 1. September 2020 vollumfänglich in Kraft. Dieses Gesetz regelt nicht nur das Studium und die Weiterbildung zum/zur Psychotherapeut*in, sondern hat Auswirkungen auf den gesamten Beruf und enthält auch Regelungen für aktuelle PiA. Diese Regelungen werfen einige Fragen auf und manches ist noch ungeklärt. Nachfolgend möchten wir dazu den aktuellen Sachstand (März 2020) darstellen:

Praktische Tätigkeit: 1.000-Euro-Regelung

Im Art. 1 § 27 Abs. 4 des Reformgesetzes wurde festgelegt, dass für PiA, die sich nach dem 31. August 2020 in Ausbildung befinden, für die Dauer der praktischen Tätigkeit I (1.200 Std. psychiatrische Einrichtung) eine monatliche Vergütung in Höhe von **mindestens 1.000 Euro** zu zahlen ist. Dabei geht der Gesetzgeber von einer praktischen Tätigkeit in Vollzeitform aus. Von Vollzeitarbeit ist dann die Rede, wenn PiA die volle Arbeitszeit tätig sind, die in der Klinik üblich ist. Sind PiA in Teilzeit tätig, reduziert sich die Vergütung des/der PiA entsprechend. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen individuellen Anspruch auf Gewährung

einer Mindestvergütung, der auch einklagbar ist. Darüber hinaus handelt es sich bei der praktischen Tätigkeit um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (also mit Abgaben für Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung). Zu dieser Einschätzung gelangte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern bereits 2016 in einem entsprechenden Gutachten.

Im Reformgesetz wurde leider nicht präzisiert, ob es sich bei der 1.000-Euro-Regelung um Brutto- oder Nettoeinnahmen handelt. Nach Einschätzung des DPtV-Justiziers Dr. Markus Plantholz handelt es sich hierbei zumindest um einen Vergütungsanspruch, von dem die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers nicht zusätzlich abgezogen werden dürfen. Unklar bleibt jedoch, ob die (mindestens) 1.000 Euro tatsächlich netto ausbezahlt werden müssen oder ob der Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungsbeiträgen hiervon noch abgehen wird.

Der Gesetzgeber hat für die Auszahlung der 1.000 Euro eine Refinanzierungsregelung in der Bundespflege-satzverordnung (BPfV) verankert. Aktuell finden bezüglich einer Refinanzierung Verhandlungen zwischen Kliniken und Krankenkassen statt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Es ist dramatisch für die derzeitige Situation der PiA, dass den beteiligten Akteur*innen für die Umsetzung neuer juristischer Regelungen üblicherweise ein Zeitraum von einem Jahr zugebilligt wird. Erst danach werden PiA juristisch ihre Ansprüche einklagen können. Was können PiA tun, um diese Prozesse zu beschleunigen? Die Forderung nach zügiger Umsetzung



der gesetzlichen Regelung sollte aktiv an die Kliniken herangetragen werden. Es macht Sinn, sich zusammenzuschließen und gewerkschaftlich zu engagieren. Die Gewerkschaft ver.di ist dabei für die Verhandlung von Tarifverträgen für Gesundheitsberufe zuständig. Neben einer Mitgliedschaft bei ver.di, haben PiA die Möglichkeit, sich in der ver.di-PiA-AG zu vernetzen und Informationen aus erster Hand zu erhalten. Kontakt: <https://gesundheit-soziales.verdi.de/ueber-uns/gremien/ag-pia>

Die DPtV wird die PiA auf allen politischen Ebenen auch weiterhin aktiv unterstützen!

Praktische Ausbildung: 40-Prozent-Regelung

Mit dem Reformgesetz ist außerdem eine Regelung zur Vergütung durch die Ausbildungsambulanzen getroffen worden. Diese Regelung gilt nicht erst zum 1. September 2020 wie bei den 1.000 Euro, sondern bereits seit dem 22. November 2019 mit Verkündung des Gesetzes. Die Regelung besagt, dass Aus- und zukünftige Weiterbildungsstätten mit den Krankenkassen eine Vergütungsvereinbarung zu treffen haben, bei

Hinweis zu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen

Bestehende Verträge können nicht einseitig geändert werden, sondern haben rechtlich Bestand.

Wir empfehlen, bei Änderungen bestehender Verträge von Seiten der Institute, diese genau zu prüfen. In Vertragsänderungen beziehungsweise neue Verträge müssen immer beide Vertragsseiten einwilligen.

Wie werden die neuen gesetzlichen Regelungen praktisch umgesetzt?

Wir halten die psychotherapeutische Aus- und Weiterbildung für eine adäquate Versorgung von Patient*innen immens wichtig und werden daher zu diesen Themen verstärkt das Gespräch mit Politiker*innen suchen.

Um an Politiker*innen wirkungsvoll herantreten zu können, benötigen wir Infos über Eure Erfahrungen und Kenntnisse. Wie sieht die bisherige Umsetzung der Reform in Kliniken, an Universitäten und an Ausbildungsinstituten in Eurer Region aus? **Schreibt uns an: onlineredaktion@piaportal.de**

Wir brauchen Eure Erfahrungen und Rückmeldungen!



Fortsetzung von Seite 1

der mindestens 40 % der gesamten Vergütung, die an das Institut geht, an alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen weitergeleitet werden muss. Anders als bei der 1.000-Euro-Regelung handelt es sich hier nicht um einen einklagbaren individuellen Anspruch, da es sich auf die Gesamteinnahmen des Institutes und die Ausschüttung an alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen bezieht. Die Umsetzung der Regelung muss dabei gemäß Gesetz nicht den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen, sondern den Kostenträgern nachgewiesen werden. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Institute dies auch gegenüber den

Aus-/Weiterbildungsteilnehmer*innen transparent vermitteln.

Wir gehen davon aus, dass die Institute, die bereits in der Vergangenheit mehr als 40 % der Behandlungseinnahmen an PiA weitergegeben haben, dies auch in Zukunft tun werden. Die Ausbildungskosten wiederum, die ein Institut zum Beispiel für Theorieseminare, Verwaltung et cetera erhebt, stehen auf einem anderen Blatt, bleiben von der Regelung unberührt und dürfen den 40-Prozent-Anteil nicht schmälern.

Bei den supervidierten Behandlungen jetziger PiA im Rahmen der Ausbildung handelt es sich um eine Tätig-

keit, die im Gegensatz zur praktischen Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist. Dies ändert sich aber in Zukunft für die neuen Weiterbildungskandidat*innen, da diese Anstellungsverträge erhalten werden.

Durch die Corona-Krise sind etliche Gremien in ihrer Arbeit eingeschränkt. Wir können nicht ausschließen, dass dies auch für die dargestellten Verhandlungen zwischen Instituten beziehungsweise Kliniken und Krankenkassen zutrifft. Wir halten Euch auf dem Laufenden!

www.piaportal.de / www.dptv.de

Aktuell

Psychotherapeutische Videositzung in Corona-Zeiten. Fernbehandlung auch für PiA möglich?



Psychotherapeutische Videositzungen sind in den kassenzugelassenen Praxen unter besonderen Bedingungen bereits möglich. Um die psychotherapeutische Versorgung in der aktuell schwierigen Situation zu gewährleisten, haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) die Begrenzung für Videositzungen zunächst für das zweite Quartal 2020 aufgehoben. Die Aufhebung gilt sowohl für die 20-Prozent-Begrenzung der Fallzahl bei ausschließlicher Videobehandlung als auch für die 20-Prozent-Begrenzung je abgerechneter EBM-Position pro Quartal.

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen taucht natürlich die Frage auf, ob PiA und die Institutsambulanzen diese Möglichkeit nicht auch nutzen können? Bisher haben die Ausbildungsinstitute kaum Videositzungen durchgeführt, da Behandlungen per Video meistens nicht explizit in den Vergütungsvereinbarungen, die auf Länderebene mit den Gesetzlichen Krankenkassenversicherungen (GKV) geschlossen werden, aufgeführt sind. Hier müsste nachverhandelt werden, was einige Institute bereits getan haben. Dennoch, Videositzungen sind ein Sonderweg in einer Behandlung. PiA sollten vorab mit Ihren Supervisor*innen und dem Institut über Möglichkeiten und

Haftungsfragen sowie über Fragen der sicheren Technik, Räumlichkeiten und die Nutzung eines zertifizierten Videodienstansbieters sprechen. Nicht alle Patient*innen verfügen über die geeigneten Möglichkeiten, eine Therapiesitzung per Video abhalten zu können. Deshalb wird in dieser Krisensituation auch die Möglichkeit psychotherapeutischer Gespräche per Telefon gefordert. Der Bundesvorstand hält eine solche Ausweitung der Behandlungsmöglichkeiten für einen begrenzten Zeitraum der Corona-Krise für sinnvoll. Psychotherapeut*innen leisten einen wichtigen Beitrag zur Krisenbewältigung durch die Aufrechterhaltung der psychotherapeutischen Versorgung. Dazu brauchen wir für unsere Patient*innen der Situation angepasste Rahmenbedingungen.

www.piaportal.de / www.dptv.de

Impressum
PiA-News ist ein Info-Magazin der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung für Junge Psychotherapeuten.
Herausgeber: Deutsche Psychotherapeutenvereinigung, Am Karlsbad 15, 10785 Berlin, Tel.: 030/2350090, Fax: 030/23500944, bgst@dptv.de, www.dptv.de.
Nachdruck ist nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.



Vollversammlung der Jungen Psychotherapeut*innen der DPTV

18.09.2020 in Berlin, 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Wir laden alle interessierten Jungen Psychotherapeut*innen (Studierende, PiA, Neuapprobierte) der DPTV sowie interessierte Nichtmitglieder zur diesjährigen Vollversammlung ein. DPTV-Mitglieder erhalten die Fahrtkosten (2. Kl. DB, gerne Sparpreis) erstattet. Anmeldung: bgst@dptv.de



Neu! Beratung für Junge Psychotherapeut*innen sowie rund um die Reform ab Mai 2020 jeden Dienstag von 15 bis 16 Uhr unter 030 235009-23 oder jederzeit gern auch per Mail unter online Redaktion@piaportal.de.



Neu! Themenseite (Traum-)Beruf Psychotherapeut*in – Wie komme ich an mein Ziel? www.dptv.de/ausbildungsreform



Neu! DPTV-Podcast Staffel 2 „Angestellt in einem spannenden Beruf“ jetzt auf www.piaportal.de und www.dptv.de/podcast